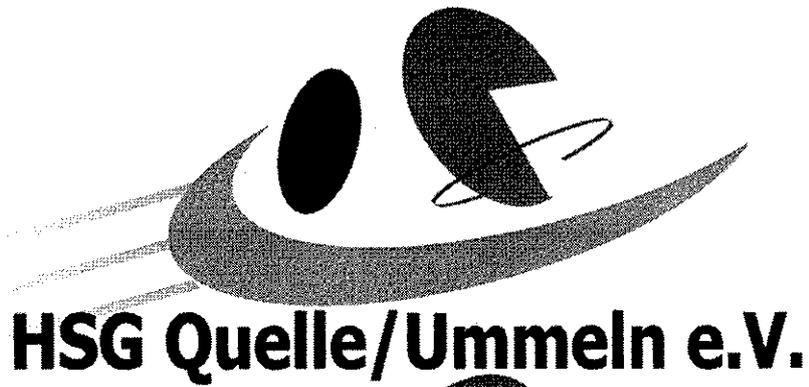


Satzung



HSG Quelle/Ummeln e.V.



Satzung der Handball und Sportgemeinschaft Quelle/Ummeln e.V.

§ 1 Ursprung des Vereins

Der Verein führt den Namen **Handball und Sportgemeinschaft Quelle/Ummeln e.V. (HSG Quelle/Ummeln e.V.)** Er entstand aus der Arbeit in der evangelischen Kirche zu Ummeln. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und ist Rechtsnachfolger des CVJM Ummeln e.V. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Die HSG Quelle/Ummeln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch

- a) Förderung des Sportes, insbesondere des Handballsports.
- b) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

§ 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist zu begründen.

Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern entscheidet in diesem Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt;
der freiwillige Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen und ist dem Vorstand 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Beitrag ist voll für das noch laufende Quartal zu entrichten.
2. durch Ausschluss
 - a) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat.
 - b) automatisch wenn ein Mitglied nach erfolgter Mahnung ohne zwingenden Grund für mehr als 6 Monate beitragsrückständig ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss entbindet das Mitglied jedoch nicht von der bis zum Tage des Ausschlusses entstandenen Verpflichtungen.

Bei Aufhören der Mitgliedschaft, sei es durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. durch den Tod automatisch

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten monatlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Konto- und Adressänderungen dem Vorstand zeitnah mitzuteilen. Die durch Nichtmeldung der Daten entstehenden Kosten (z.B. Gebühren der Bank) werden dem Mitglied belastet.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen persönlich anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den allgemeinen Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Versammlung zu stellen. Diese müssen 8 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Gewählt werden können Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich erfolgen und ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand 5 Wochen vor der beantragten Versammlung zuzuleiten.
7. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu dieser eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
Sind nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt, zu erfolgen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu erhalten.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassenwart
2. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand ist verantwortlich
 - a) für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 - b) für die Verwaltung des Vereinsvermögens
3. Der Vorstand ist verpflichtet, zum Besten des Vereins und seiner Mitglieder zu handeln.
4. Der Vorstandsvorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
5. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Außenverhältnis:
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder vertritt den Verein alleine. Jedes Vorstandsmitglied hat keine Verbindlichkeiten über € 5.000,- pro Vertrag einzugehen und / oder keine Verträge mit einer Laufzeit über zwei Jahren abzuschließen.
Die Verträge werden nur dann rechtsgültig, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgt ist, und mindestens zwei Vorstandsmitglieder den Vertrag unterschrieben haben.
Innenverhältnis:
Einzelausgaben über € 1500 bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
8. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes bei der Beschlussfassung zugegen sind. Beschlüsse werden nur bei Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, im Abwesenheitsfall sein Stellvertreter.

§ 9 **Änderung der Satzung**

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der persönlich erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 10 **Kassenprüfer**

In der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Nach einem Jahr als 1. Kassenprüfer scheidet dieser aus, und den Posten des 1. Kassenprüfers übernimmt der 2. Kassenprüfer. Der 2. Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Prüfungen sind mindestens 3 Tage vor der Prüfung anzukündigen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 **Haftung**

Ersatzansprüche an den Verein, den Vorstand oder die Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer besonders dazu einzuberufenen Mitgliederversammlung (§7, Abs. 9).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Kirchengemeinden Ummeln und Quelle. Sie haben es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bielefeld, den 18.03.2009